

Beschlussvorlage Nr. 294-II-2017

Sitzung/Gremium Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	Termin 01.02.2017 16.02.2017	Status öffentlich öffentlich
--	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Haushalt/Finanzen

Betr.: Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck

Sachverhalt:

In der Musterhaushaltssatzung des Landes Sachsen-Anhalt werden im § 5 die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer festgesetzt. Darüber hinaus kann eine gesonderte Hebesatzung verabschiedet werden, wenn Veränderungen der Hebesätze vorgesehen sind.

Die Hebesätze basieren auf den Festlegungen im Gebietsänderungsvertrag aus dem Jahr 2009.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Veranschlagung im Finanzplan	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Pflichtaufgaben	<input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------------	-------------------------------------	----------------------	-------------------------------------

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------	-------------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck.

Anlage: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

29

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 16.02.2017

Wagenführ
Bürgermeisterin